

Bern, den 27. März 1942.

B.34.9.5.F.10. - FV.

An den Schweizerischen  
Israelitischen Gemeindebund,  
St. Gallen.

Herr Präsident,

Mit Ihrer Eingabe vom 8. Dezember 1941

haben Sie ein Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. jur. Paul Guggenheim vorgelegt, das die von Bundesrat am 29. September in seiner Beantwortung auf eine Kleine Anfrage des Herrn Nationalrat Graber zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme entkräften sollte.

Wir haben in Verbindung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Schweizerischen Gesandtschaft in Vichy die Frage der Anwendung der französischen Judengesetzgebung auf die in Frankreich niedergelassenen israelitischen Schweizer mit aller Aufmerksamkeit geprüft und möchten Ihnen bekanntgeben, dass wir die von Herrn Professor Guggenheim unter Hinweis auf den schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrag vertretene Rechtsauffassung nicht für zutreffend halten können.

Viel entscheidender fällt aber ins Gewicht, dass aus politischen Gründen, die für die schweizerischerseits in dieser Angelegenheit zu treffenden Entschlüsse in erster Linie massgebend sein müssen, eine Aufnahme des Problems in seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der französischen Regierung nicht in Frage kommt und zudem den Interessen unserer jüdischen Landsleute in Frankreich durchaus nicht dienlich wäre.

Unter diesen Umständen werden die Bemühungen von seiten der Schweiz wie bis anhin darauf gerichtet werden



Genève, le 27 Mars 1941.

müssen, die auf dem Spiele stehenden Vermögensinteressen der schweizerischen Israeliten in Frankreich von Fall zu Fall soweit wie möglich zu schätzen, was der Bundesrat in seiner Antwort auf die erwähnte Kleine Anfrage sehr deutlich betont hat. Wir möchten Ihnen unsererseits in aller Form die Zusicherung geben, dass wir im Verein mit der diplomatischen und den konsularischen Vertretungen unseres Landes in Frankreich für die dort niedergelassenen jüdischen Mitbürger in jedem einzelnen Fall alles, was zweckmässigerweise geschehen kann, unternehmen werden, um ihnen beizustehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

*Der Chef  
der Abteilung für Auswärtiges*

Nir haben in Verbindung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Schweizerischen Gewerkschaft in Vevey die Frage der Anwendung der französischen Arbeitsgesetzgebung auf die in Frankreich sich aufhaltenden israelitischen Schweizer mit aller Aufmerksamkeit geprüft und möchten Ihnen betonen, dass wir die von Herrn Professor Guggenheim unter Hinweis auf den schweizerisch-französischen Handelsvertrag vertretene Meinung entgegen nicht für zutreffend halten können. Viel ersichtlicher Teil war im Gesetz, dass eine politische Grenze, die für die schweizerischen Teile in dieser Angelegenheit zu treffenden Entscheidungen erster Linie massgebend sein müssen, eine Ausnahme der Forderung in einem grundsätzlichen Bedeutung sei der israelitischen Bewegung nicht in Frage kommt und es ist dem ersten unserer israelitischen Landleute in Frankreich durchaus nicht dienlich wäre. Unter diesen Umständen werden die Beziehungen von Seiten der Schweiz als die nicht damit gestört werden